
Satzung

über die

Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 1. März 2010

mit Änderungen vom 12. Dezember 2011, 22. April 2013, 16. November 2015,
14. Mai 2018, 12. Dezember 2022 und vom 19. Mai 2025

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten, in der Fassung vom 1. März 2010 mit den oben genannten Änderungen beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile (§ 6).
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Juniorklassen, Vorbereitungsklassen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, Schüler der Abendrealschulen und Abendgymnasien, sowie für Schüler der Berufsschulen in Teilzeitform.
- (3) Wohnung i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Bundesmeldegesetzes.
- (4) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nur für Schulen in Trägerschaft des Landkreises erstattet.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

- (6) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen, tariflich günstiger gelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.

Beim Besuch einer weiter entfernten Schule derselben Schulart werden nur die Kosten erstattet, die beim Besuch der tariflich günstiger gelegenen Schule entstanden wären. Die Beförderungskosten beim Besuch dieser weiter entfernten Schule derselben Schulart werden ausnahmsweise erstattet, wenn

- a) der Besuch der näher gelegenen Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Eine Ablehnung der nächstgelegenen Schule ist vorzulegen.
- b) die besuchte Schule dem Wohnort geographisch näher liegt als die tariflich günstiger gelegene Schule oder
- c) der Wohnort zum Schulbezirk der besuchten Schule gehört.

(7) Für Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, stehen mit dem D-Ticket Jugend BW und der Schülermonatskarte der Donau-Iller-Nahverkehrsgesellschaft (DING) tarifliche Angebote zur Verfügung. Diese Schüler erhalten mit Ausnahme der Regelung in § 6 und § 7 keine Kostenerstattung.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktiken (*), dem Verkehrsunterricht der Jugendverkehrsschule, Bundesjugendspielen, dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für die Kinder in Schulkindergärten und für Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“: ohne Mindestentfernung.
 - b) für Kinder in Grundschulförderklassen sowie für Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich der 4. Klasse: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.

- c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Berufsfachschulen, Berufskollegien, Berufsoberschulen und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung: ab einer Mindestentfernung von 3 km, bemessen nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (2) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe b) und c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule länger ist als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 1984 (GBl. S. 281) einen Namen erhalten hat.
- (3) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b) und c) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.

Ein Schulweg ist dann als gefährlich einzustufen, wenn die üblichen Risiken des Schulwegs durch spezifische, objektiv nachweisbare Gefahren deutlich übertroffen werden und eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit für die Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Leib oder körperliche Unversehrtheit aufweisen.

Konkrete Umstände, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, sind insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

- Verkehrsgefahren, die über den üblichen Gefahren des Straßenverkehrs liegen (beispielsweise Schulwege, die überwiegend entlang verkehrsreicher Straßen ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führen oder verkehrsreiche Straßen, die ohne besondere Sicherung wie Fußgängerschutzanlagen, Fußgängerüberwege oder Querungshilfen in Form von Mittelsinseln überquert werden müssen).
- Kriminelle Gefahren (eine deutlich überdurchschnittlich erhöhte Wahrscheinlichkeit von Gewaltstraftaten, wenn Schüler zu einem risikobelasteten Personenkreis gehören und sich in einer schutzlosen Situation befinden).
- Gefährliche topografische Gegebenheiten, wie starke Gefälle oder Steigungen.

Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

- (4) Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) der in unserer Trägerschaft stehenden Schulen ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, darüber hinaus bei Schülern eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitperson und Schulwegebegleitung

- (1) Die Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder zu Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(*) insbesondere OiB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS (Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc.

- (4) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, werden auf Antrag auch die Kosten einer Schulwegebegleitung entsprechend § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die Erstattung richtet sich nach der Einsatzzeit zwischen Wohnort und Ankunft an der Schule bzw. nach Abfahrt an der Schule bis zum Eintreffen am Wohnort. Die Wartezeit zwischen Ankunft an der Schule und dem Schulbeginn sowie nach dem Schulende und der Abfahrtszeit werden nicht erstattet. Ist eine Schulwegebegleitung notwendig, ist dies durch den sozialen Dienst des Alb-Donau-Kreises zu bestätigen sowie durch ein amtsärztliches Zeugnis zu belegen.
- (5) Das amtsärztliche Attest ist durch den Schulträger zu beantragen und entsprechend vorzulegen.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Schüler und Schuljahr ein Eigenanteil an den Schulträger zu entrichten, der der Höhe nach im jeweiligen Beförderungsmonat höchstens ein Elftel des Preises des jeweils geltenden Verkaufspreises des D-Tickets Jugend BW als Jahresabonnement entspricht, wenn Schüler die Beförderung in privaten Kraftfahrzeugen nutzen gem. § 13 oder bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen gem. § 12. Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Schuldner sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner. § 44 Abgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

- (2) Für Schüler mit gültigem D-Ticket Jugend BW ist bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen nach § 12 kein Eigenanteil zu entrichten.
- (3) Für die Schülerbeförderung mit Schülerfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen wird der Eigenanteil nach Abs. 2, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht den ÖPNV nutzen, grundsätzlich vom Schulträger erhoben und mit dem Landkreis gem. § 19 dieser Satzung abgerechnet.
- (4) Ändert sich der Preis des D-Tickets Jugend BW während des Schuljahres, ändert sich der Eigenanteil anteilig auf der Grundlage der 11 Schulmonate von September bis Juli entsprechend.

§ 7
Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamts auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Der Erlass des Eigenanteils gilt ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag des Schülers oder der sorgeberechtigten Person beim Schulträger eingegangen ist, längstens jedoch für ein volles Schuljahr. Er ist für jedes Schuljahr gesondert zu beantragen.
- (3) Die Erlassanträge sind vom Schulträger gesammelt zu Beginn des Schuljahres dem Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nach §§ 9 und 10 nicht zumutbar, kommen unter Beachtung der Mindestentfernungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung und der Regelungen des § 3 Abs. 3 folgende Beförderung in Betracht:
 - ausnahmsweise Beförderung mit privaten Fahrzeugen oder
 - Beförderung mit Schülerfahrzeugen (§ 12)

Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird. Es werden nur die Kosten für das jeweils wirtschaftlichste Beförderungsmittel erstattet.

- (3) Ist die Beförderung von körperlich oder geistig behinderten Schülern oder Kindern in Schulkindergärten mit dem öffentlichen Personennahverkehr aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann die Beförderung in Gruppen durch Schülerfahrzeuge (§ 12) erfolgen. Der Nachweis, dass der öffentliche Personennahverkehr aus medizinischen Gründen nicht genutzt werden kann, ist durch ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. Zudem ist eine Begründung über die Unzumutbarkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln notwendig. Das fach- oder amtsärztliche Zeugnis ist durch den Schulträger zu beantragen und vorzulegen.
- (4) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch der Schülerfahrzeuge in Gruppen (§ 12) aus gesundheitlichen Gründen möglich, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

Die Kosten des Schülerfahrzeugs als Einzelfahrt werden nur erstattet, wenn die Privatbeförderung als grundsätzlich kostengünstigere Lösung aus medizinischen Gründen nicht vertretbar ist oder eine unbillige Härte darstellen würde. Der Nachweis hat jährlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erfolgen. Im Falle einer Beförderung in einem Schülerfahrzeug als Einzelfahrt ist eine Begründung über die Notwendigkeit einer Einzelbeförderung im Rahmen des Einsatzes eines Schülerfahrzeugs zu erbringen. Es besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.

Der Landkreis kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht werden kann.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Nutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohnort oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und zwischen Haltestelle und Schule zusammen mindestens der Mindestentfernung gemäß § 3 Abs. 1 entspricht.

- (2) Bei der Nutzung von Schülerfahrzeugen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 **Zumutbare Wartezeit**

- (1) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Die Erstattung wird auf den dafür erforderlichen günstigsten Tarif beschränkt, der die Beförderung im notwendigen Maß sicherstellt.
- (3) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (4) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 3 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um sonstige Einnahmen zu kürzen. Die gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 12 **Einsatz von Schülerfahrzeugen**

- (1) Ist weder die Nutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz von Fahrzeugen des Schulträgers oder der Kommune genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, müssen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung

dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen. Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schüler, die Schülerfahrzeuge nur zu einzelnen Fahrten und nicht regelmäßig in Anspruch nehmen.

§ 13

Nutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Nutzung eigener privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung gemäß § 18 genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (3) (3) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden und denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann, wird eine Kilometervergütung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (4) Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (5) Die Kostenerstattung erfolgt nur dann, wenn gemäß § 18 die Beförderung vom Landratsamt genehmigt wurde.

(*) Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch und für Schulträger zum und vom Unterricht nach Freistellungsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 1 Abs. 6 (abzüglich der Eigenanteile nach § 6) werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- a) 3.000,00 € für Kinder in Schulkindergärten
 - b) 1.000,00 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
 - c) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, werden die notwendigen Beförderungskosten bis zu dem Betrag erstattet, der beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 13 Abs. 3 entstanden wäre. Die Kosten für den Einsatz einer Schulwegebegleitung nach § 5 werden nicht in den Höchstbetrag eingerechnet.
 - d) Wenn eine gemeinsame Beförderung von vier und mehr Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1c möglich ist und dadurch eine wirtschaftliche Beförderung eingerichtet werden kann, kann von einer Begrenzung auf den Höchstbetrag auf Antrag des Schulträgers abgewichen werden.

Der Höchstbetrag nach Abs. 1 Satz 1 errechnet sich aus der Anzahl der tatsächlich besuchten Schultage multipliziert mit der Tagesvergütung entsprechend der jeweils geltenden Genehmigung. Der Schulträger kann hiervon mit Zustimmung des Landratsamts in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Beschränkung auf den Höchstbetrag aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, abweichen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Besteht ein zeitlich befristeter Beförderungsanspruch für weniger als 10 Monate eines Schuljahres, wird der Höchstbetrag gemäß Abs. 1 auf 1/10 der unter Abs. 1a und 1b genannten Höchstbeträge je Schüler und Monat mit Beförderungsanspruch begrenzt.

- (2) Übersteigen bei Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt (§ 18 FAG). Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke errechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württemberg besucht wird.

§ 16

Listenverfahren

- (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) nutzen, bestellen ihre Zeitkarten (D-Ticket JugendBW, Schülermonatskarten bzw. sonst. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr) im Listenverfahren unter www.ding.eu/smk. Dazu ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung oder einer einmaligen Bezahlung der Eigenanteile gemäß § 6 (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) erforderlich.
- (2) Soweit Zeitkarten im Ausbildungsverkehr nach Absatz 1 dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens am dritten Schultag vor Beginn des Gültigkeitsmonats dem Schulträger zurückzugeben; in diesem Fall erfolgen keine Abbuchungen gemäß Abs. 1 bzw. geleistete Vorauszahlungen werden zeitanteilig rückvergütet.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate, nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Nutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§18a

Genehmigungsverfahren beim Einsatz einer Schulwegbegleitung

- (1) Der Schüler hat vor Einsatz der Schulwegbegleitung beim Schulträger die Genehmigung zur Erstattung der Schulwegbegleitung zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Einsatzbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung für die Kostenerstattung der Schulwegbegleitung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Einsatzbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger
 - a) stellen dem Landkreis die entstandenen notwendigen Beförderungskosten in Rechnung
 - b) führen die vereinnahmten Eigenanteile gemäß § 6 an den Landkreis ab.Die Abrechnungen nach Abs. 1a und 1b erfolgen für die vorangegangenen Schulhalbjahre jeweils zum 15. Februar und 15. September.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

Werden die Eigenanteile nicht bis zum 1. Dezember des Jahres entrichtet, in dem das Schuljahr endet, findet die Regelung über Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung

§ 20

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten soweit
 - a) die Teilnahme am Listenverfahren gemäß § 16 nicht in Betracht kommt oder
 - b) die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13) und genehmigt wurde (§ 18) oder
 - c) eine Schulwegbegleitung zulässig ist (§ 5) und genehmigt wurde (§ 18a).
- (2) Die Schüler beantragen jeweils zum 15. Februar und 15. September die Erstattung der ihnen im vorangegangenen Schulhalbjahr entstandenen Beförderungskosten beim Schulträger. Die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn die Erstattung bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landratsamt beantragt wird.

- (3) Die Schüler bzw. Eltern haben gegenüber dem Landkreis als Kostenträger keinen Erstattungsanspruch.

§ 21

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis kann die Beförderungskosten nach den §§ 16 und 17 anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse erstatten.
- (2) Die Verkehrsunternehmen stellen dem Landkreis die ihnen entstandenen notwendigen Schülerbeförderungskosten nach § 16 monatlich und nach § 17 zum 15. Oktober, 15. Februar und 15. Mai, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, in Rechnung.
- (3) Der Landkreis kann die Beförderungskosten nach den §§ 18 und 20 anstelle der Schulträger unmittelbar an den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten auf Antrag zum 15. Februar und 15. September, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, erstatten.
- (4) Der Landkreis kann die Kosten einer Schulwegbegleitung nach § 5 anstelle dem Schulträger unmittelbar an das zuständige Sozialdezernat auf Antrag zum 15. Februar und 15. September, spätestens aber zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, erstatten.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

§ 25 Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden

Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten dieser Satzung obliegt dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 1986 außer Kraft.

Ulm, 1. März 2010

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

In dieser Fassung sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:

<u>Änderung vom:</u>	<u>Gültig ab:</u>
12. Dezember 2011	1. Januar 2012
22. April 2013	1. August 2013
16. November 2015	1. Januar 2016
14. Mai 2018	1. August 2018
12. Dezember 2022	1. Januar 2023
18. Juli 2025	1. August 2025
15. Dezember 2025	1. Januar 2026

Dieses Dokument wurde am 16. Dezember 2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.